VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 22.10.2026, Zahl: 57/32/2026-III, mit der die Verordnung vom 27.04.2000, Zahl: 170/1/1999-III, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen der §§ 25, 38 und 41 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit geltenden Fassung, wie folgt geändert wird:

§ 1

Bei nachstehend angeführten, als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten Grundstück im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben:

A02/2026 Teilfläche des Grundstückes Nr. 1327 (alt 1826), KG 72167 St. Martin a.T., im Gesamtausmaß von ca. 93 m²

§ 2

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Koban)

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Gemeinde Techelsberg am Wörther See
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-29T14:10:04Z
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1932457030
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://techelsberg.gv.at/amtssignatur/
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	